

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs

VERBAND DER SÜSSWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Süßwarenindustrie angehören.
- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit **1. Jänner 2019** in Kraft.

III. Lohnsätze

	Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
1. AbteilungsleiterInnen, MeisterInnen	12,63	2.115,21
2.a. SpezialfacharbeiterInnen	12,37	2.071,67
b. FacharbeiterInnen, ZuckerbäckerInnen	11,66	1.952,76
3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen	11,06	1.852,27
4. MaschinführerInnen	10,53	1.763,51
5. Sonstige ArbeitnehmerInnen	10,40	1.741,74

Monatslohn: Stundenlohn x 38,5 x 4,35

IV. Lehrlingsentschädigung

	Tabelle I	Tabelle II	
im 1. Lehrjahr Euro 714,00	Euro 821,00	monatlich
“ 2. “ Euro 896,00	Euro 1030,40	“
“ 3. “ Euro 1.285,90	Euro 1.478,80	“
“ 4. “ Euro 1.449,60	Euro 1.667,00	“

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, die zu Beginn des Lehrverhältnisses bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.

V. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 3 jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wie folgt:

	Euro/Stunde	Euro/Monat
Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 3 Jahren	0,26	43,54
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren	0,36	60,29
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren	0,38	63,64
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 15 Jahren	0,43	72,01
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 20 Jahren	0,46	77,04
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 25 Jahren	0,48	80,39

je Stunde.

Monatliche DAZ = Stündliche DAZ x 38,5 x 4,35

Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten - ausgenommen bei Zuschlägen gemäß § 10 und bei Zulagen gemäß § 12 Rahmenkollektivvertrag - zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VI. Zehrgelder

Gemäß § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über 6 Stunden 13,20 Euro

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über 9 Stunden 19,80 Euro

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über 12 Stunden 26,40 Euro

je Tag.

VII. Begünstigungsklausel

Der Lohnvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

Die bisher gewährte euromäßige Überzahlung über den Kollektivvertragslohn (Pkt. III) und einer allfälligen DAZ (Pkt. V) ist auch nach Inkrafttreten der neuen Lohnsätze beizubehalten.

Wien, am 12. Dezember 2018

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER SÜSSWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Christoph PANUSCHKA

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Gerhard RIESS